

99110066007003

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106651/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99110066007003
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Tiertransport ins Ausland; Anmeldung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.06.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	<p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02016R0429-20210421">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02016R0429-20210421</a></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02016R0429-20210421">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02016R0429-20210421</a></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:02020R0688-20231204">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:02020R0688-20231204</a></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:02020R0688-20231204">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:02020R0688-20231204</a></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=celex:32005R0001">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=celex:32005R0001</a></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=celex:32005R0001">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=celex:32005R0001</a></p>
Teaser	Für einen Transport von Nutztieren oder Equiden sowie für das Reisen mit Equiden in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ist eine Anmeldung beim örtlich zuständigen Veterinäramt erforderlich.
Volltext	<p>Ein Tiertransport von Rindern, Schweinen, Equiden, Schafen, Ziegen und Geflügel in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland muss beim örtlich zuständigen Veterinäramt angemeldet werden.</p> <p>Bei jedem Transport von Nutztieren oder Equiden sowie beim Reisen mit Equiden in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ist eine amtstierärztliche Veterinärbescheinigung erforderlich. Daneben muss für Equiden ein sogenannter Equidenpass mitgeführt werden.</p> <p>Hierbei ist es unerheblich, ob die Tiere endgültig in das Ausland verbracht werden oder nur vorübergehend, wie z.B. im Rahmen einer Urlaubsreise oder eines Turniers.</p> <p>Die von den Tieren dabei jeweils zu erfüllenden Tiergesundheitsanforderungen sind im Unionsrecht für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einheitlich festgelegt. Vor dem Transport und der Ausstellung einer entsprechenden Veterinärbescheinigung werden durch die zuständigen Behörden entsprechende Kontrollen durchgeführt, durch die eine</p>

## Modul

## Sachverhalt

Seuchenverschleppung ausgeschlossen werden soll. Hierzu zählen z.B. Identitätskontrollen, Dokumentenkontrollen sowie klinische Untersuchungen. Zusätzlich wird der geplante Transport nach Tierschutzgesichtspunkten überprüft.

Werden Tiere in Drittländer ausgeführt, sind die tiergesundheitslichen Anforderungen und Veterinärbescheinigungen der Empfängerstaaten zu beachten. Sie sind vom Tierhalter bei den Behörden der Empfängerstaaten oder deren Botschaften zu erfragen, soweit es keine bereits abgestimmten Veterinärbescheinigungen in TRACES NT für die geplante Verbringung gibt. Transporte sind rechtzeitig zu planen und der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher anzuzeigen, damit alle notwendigen Untersuchungen oder Ähnliches durchgeführt werden können. Weiterhin sind die notwendigen Unterlagen vom Tierhalter vollständig auszufüllen. Die Zollvorschriften sind zu beachten.

## Erforderliche Unterlagen

### Voraussetzungen

Grundsätzlich müssen Transportunternehmer registriert bzw. bei Transporten von Wirbeltieren in Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit, zugelassen sein (siehe unter "Verwandte Themen").

Für Transporte, welche über 8 Stunden dauern, muss ein Transportplan vorgelegt werden.

Sofern die Strecke vom Versand- bis zum Bestimmungsort 65 km überschreitet, benötigen Fahrer von Tiertransporten einen Befähigungsnachweis, der nach einer entsprechenden Schulung in dafür zugelassenen Einrichtungen beim zuständigen Veterinäramt beantragt werden kann (siehe unter "Verwandte Themen").

## Kosten

### Verfahrensablauf

Ein Tiertransport muss bei dem für den Betriebssitz zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

Es ist der Verladebeginn (nicht der Abfahrtszeitpunkt) anzugeben.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Tiertransport muss mindestens 2 Werktage vor Abfertigung angezeigt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal